

**Studienordnung für das Masterstudium
Kirchengeschichte als Nebenfachstudiengang
an der Theologischen Fakultät der Universität Zürich**

Die Theologische Fakultät der Universität Zürich erlässt für das Masterstudium Kirchengeschichte als Nebenfachstudiengang folgende Studienordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Diese Ordnung regelt den Masterstudiengang Kirchengeschichte als Nebenfachstudiengang an der Theologischen Fakultät der Universität Zürich (im Folgenden: Fakultät).

² Sie gilt für alle Studierenden, die an der Universität Zürich Kirchengeschichte als Nebenfachstudien-gang im Masterstudiengang studieren.

§ 2. Die übergreifenden Bestimmungen sind der Rahmenordnung der Theologischen Fakultät Zürich für das Studium der Bachelor- und Masterstudiengänge zu entnehmen.

² Einzelheiten des Studiums sind in der Wegleitung für das Bachelor- und Masterstudium Kirchengeschichte als Nebenfachstudiengang (im Folgenden: Wegleitung) geregelt. Die Wegleitung wird von der Fakultät erlassen.

II. Studium

Kreditpunkte

§ 3. Der Masterstudiengang Kirchengeschichte als Nebenfachstudiengang kann in zwei Varianten (Variante A: 30 Kreditpunkte; Variante B: 15 Kreditpunkte) absolviert werden.

²Die Fakultätsversammlung genehmigt jedes Semester die Anzahl der Kreditpunkte, die in den einzel-nen Lehrveranstaltungen für den Masterstudiengang Kirchengeschichte als Nebenfachstudiengang er-worben werden können.

Module

§ 4. Das Studium ist in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule gegliedert. Module sind in der Regel inhaltlich zusammenhängende Studieneinheiten, die aus einer oder mehreren Studienleistungen be-stehen, innerhalb von ein bis zwei Semestern studiert und mittels eines Leistungsnachweises validiert werden. Für das erfolgreiche Absolvieren eines Moduls und die Anrechnung der damit verbundenen Kreditpunkte muss ein mindestens als genügend bewerteter Leistungsnachweis erbracht werden.

² Pflichtmodule sind vom Studienplan vorgeschriebene Module, die im Rahmen des Studiengangs obli-gatorisch absolviert werden müssen. Wahlpflichtmodule können, um eine vorgeschriebene Anzahl Kre-ditpunkte zu erwerben, von den Studierenden aus dafür bestimmten Wahlpflichtbereichen ausgewählt werden. Wahlmodule sind Module, die aus dem Angebot der Theologischen Fakultät sowie anderer Fa-kultäten frei wählbar sind, sofern

keine inhaltliche Kongruenz mit besuchten oder noch zu besuchenden Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen besteht.

Zulassung

§ 5. Die folgenden akademischen Abschlüsse erlauben die prüfungsfreie Zulassung zum Masterstudium Kirchengeschichte als Nebenfachstudiengang:

- ein erfolgreich abgeschlossenes Bachelorstudium Kirchengeschichte als Nebenfachstudiengang oder Theologie als Vollstudiengang der Fakultät
- entsprechende oder höherwertige Abschlüsse von in- und ausländischen Universitäten, die von der Fakultät generell anerkannt worden sind.

² In allen anderen Fällen, insbesondere bei Fachhochschulabschlüssen, entscheidet die Studienkommission Theologie (im Folgenden: Studienkommission) nach von ihr festgelegten Kriterien. Sie kann Auflagen in der Form von zusätzlichen Leistungsnachweisen verlangen. Sie entscheidet auch über eine Anrechnung von andernorts absolvierten Studienleistungen bzw. erworbenen Kreditpunkten.

Aufbau des Masterstudiums

§ 6. Der Masterstudiengang Kirchengeschichte als Nebenfachstudiengang Variante A umfasst:

- a) das Wahlpflichtmodul Kirchengeschichte 5 (KG 5: 10 KP) oder das Wahlpflichtmodul Kirchengeschichte 6 (KG 6: 10 KP)

sowie den Wahlbereich (20 KP), bestehend aus Modulen und/oder einzelnen Studienleistungen im Bereich der Kirchengeschichte.

² Der Masterstudiengang Kirchengeschichte als Nebenfachstudiengang Variante B umfasst:

- a) das Wahlpflichtmodul Kirchengeschichte 5 (KG 5: 10 KP) oder das Wahlpflichtmodul Kirchengeschichte 6 (KG 6: 10 KP)

sowie den Wahlbereich (5 KP), bestehend aus Modulen und/oder einzelnen Studienleistungen im Bereich der Kirchengeschichte.

³ Die zu den einzelnen Modulen gehörenden Lehrveranstaltungen werden mit Angabe der damit erwerbenden Kreditpunkte im Vorlesungsverzeichnis publiziert.

⁴ Studierende haben die Möglichkeit, in Rücksprache mit den modulverantwortlichen Dozierenden bei der Studienkommission zu beantragen, dass einzelne Studienleistungen oder ganze Module durch andere, gleichwertige Studienleistungen ersetzt werden ("learning contract").

Erfolgreiches Bestehen des Masterstudiums

§ 7. Der Masterstudiengang Kirchengeschichte als Nebenfachstudiengang Variante A (30 KP) ist erfolgreich bestanden, wenn mindestens die Kreditpunkte der Studienbestandteile gemäss § 6.1 erworben sind.

² Der Masterstudiengang Kirchengeschichte als Nebenfachstudiengang Variante B (15 KP) ist erfolgreich bestanden, wenn mindestens die Kreditpunkte der Studienbestandteile gemäss § 6.2 erworben sind.

³ Einzelheiten zu §§ 6–7 sind in der Wegleitung ausgeführt.

⁴ Die Leistungsnachweise der Module bzw. Lehrveranstaltungen in Disziplinen ausserhalb der Theologie erfolgen nach Massgabe der entsprechenden Studienordnungen. Die Leistungsnachweise der Module bzw. Lehrveranstaltungen an anderen Theologischen Fakultäten erfolgen entweder als Mobilitätsprüfungen an der entsprechenden Fakultät oder im Rahmen einer regulären Modulprüfung an der Theologischen Fakultät der Universität

Zürich entsprechend einer im Voraus zwischen Studierenden und verantwortlichen Dozierenden getroffenen Vereinbarung.

⁵ Die Gesamtnote des Masterstudiums wird aus den während des Masterstudiums erbrachten, benoteten Studienleistungen aus den Modulen gemäss §§ 6–7 errechnet, gewichtet entsprechend den durch die jeweilige Studienleistung erworbenen Kreditpunkte.

III. Leistungsnachweise

Erwerb von Kreditpunkten

§ 8. Kreditpunkte werden durch genügende studentische Leistungen erworben. Sie werden vergeben für:

- a) benotete Leistungsnachweise von Studienleistungen
- b) nicht benotete Leistungsnachweise von Studienleistungen
- c) überfachliche Kompetenzen.

Benotete Leistungsnachweise

§ 9. Die Wahlpflichtmodule gemäss § 6.1 lit. a) bzw. § 6.2 lit. a) werden mit einem benoteten, mündlichen und/oder schriftlichen Leistungsnachweis überprüft. Einzelheiten sind in der Wegleitung geregelt.

² Ausgenommen sind Leistungsnachweise für auswärtige Mobilitätsstudierende, bei welchen Noten für einzelne Studienleistungen in allen Lehrveranstaltungen vergeben werden können.

³ Die Leistungsnachweise liegen in der Verantwortung der für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden.

⁴ Mündliche Leistungsnachweise dauern 15–40 Minuten. Sie erfolgen durch:

- a) mündliche Überblicksprüfung mit oder ohne Spezialgebiet (in der Gegenwart einer fachlich qualifizierten Beisitzerin bzw. eines fachlich qualifizierten Beisitzers [Mindestanforderung: Masterabschluss]), oder
- b) Präsentation einer von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten verfassten schriftlichen Arbeit (Seminararbeit, freie schriftliche Arbeit, Thesenpapier, Essay o. ä.) mit anschliessender Diskussion, oder
- c) Präsentation eines Portfolios oder eines Thesenpapiers mit Kolloquium.

⁵ Schriftliche Leistungsnachweise erfolgen durch:

- a) eine zwei- bis dreistündige Klausur, oder
- b) eine schriftliche Arbeit in Form einer Seminararbeit, einer freien schriftlichen Arbeit, eines Essays o. ä.

⁶ Schriftliche Leistungsnachweise für Einzelveranstaltungen erfolgen in der Regel durch eine einstündige Klausur.

⁷ Inhalt, Umfang und Durchführung der Leistungsnachweise sind in der Wegleitung festgelegt. Bestehen alternative Möglichkeiten eines Leistungsnachweises, wird die Wahl im Einvernehmen mit den Dozierenden festgelegt.

⁸ Ein nicht bestandener benoteter Leistungsnachweis kann zweimal wiederholt werden. Das dreimalige Nichtbestehen eines benoteten Leistungsnachweises für ein Pflichtmodul führt zum Ausschluss vom Masterstudium in Kirchengeschichte. Ist ein Wahlpflichtmodul nach den zulässigen Wiederholungen nicht bestanden oder verzichtet die Kandidatin bzw. der Kandidat auf eine Wiederholung, kann das Modul durch ein anderes ersetzt werden.

⁹ Wer einen Leistungsnachweis nicht in genügender Form erbracht hat, erhält mit dem

Bescheid über den Leistungsnachweis die Einladung zur Wiederholung. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Recht, sich bis 10 Tage vor der betreffenden Wiederholung des Leistungsnachweises abzumelden, muss dann aber das Modul wiederholen, wenn sie bzw. er es angerechnet haben will.

Nicht benotete Leistungsnachweise von Studienleistungen

§ 10. Leistungsnachweise für Module im Wahlbereich werden in der Regel nicht benotet.

² Ausgenommen sind Leistungsnachweise für auswärtige Mobilitätsstudierende und von fakultäts-fremden Modulen im Wahlbereich. Für diese können Noten vergeben werden.

³ Die nicht benoteten Leistungsnachweise erfolgen:

- a) in Vorlesungen durch mündliche Prüfungen und schriftliche Tests,
- b) in interaktiven Veranstaltungen wie Grundkursen, Seminaren oder Übungen insbesondere durch Re-ferate, Protokolle, Essays oder Arbeitsblätter,
- c) durch überfachliche Kompetenzen.

Individuelle Lektüre sowie freie schriftliche Arbeiten werden entsprechend einer im Voraus zwischen Studierenden und verantwortlichen Dozierenden getroffenen Vereinbarung überprüft.

⁴ Form, Umfang und Zeitpunkt der Leistungsnachweise in Lehrveranstaltungen werden frühzeitig zu Beginn der Lehrveranstaltungen von den betreffenden Dozierenden bekannt gegeben.

⁵ Die Leistungsnachweise liegen in der Verantwortung der für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden.

⁶ Nicht benotete Leistungsnachweise in Lehrveranstaltungen werden mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

⁷ Ein nicht bestandener nicht benoteter Leistungsnachweis kann zweimal wiederholt werden. Ist ein Wahlmodul nach den zulässigen Wiederholungen nicht bestanden oder verzichtet die Kandidatin bzw. der Kandidat auf eine Wiederholung, kann das Modul durch ein anderes ersetzt werden.

⁸ Wer einen Leistungsnachweis nicht in genügender Form erbracht hat, erhält mit dem Bescheid über den Leistungsnachweis die Einladung zur Wiederholung. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Recht, sich bis 10 Tage vor der betreffenden Wiederholung des Leistungsnachweises abzumelden, muss dann aber das Modul wiederholen, wenn sie bzw. er es angerechnet haben will.

Leistungsbewertung

§ 11. Leistungsnachweise im Masterstudium werden mit bestanden/nicht bestanden oder mit den folgenden Noten beurteilt:

- a) 6 (ausgezeichnet)
- b) 5,5 (sehr gut)
- c) 5 (gut)
- d) 4,5 (befriedigend)
- e) 4 (genügend)
- f) 3,5 (nicht mehr genügend)
- g) 3 (ungenügend)
- h) 2 (schwach)
- i) 1 (sehr schwach)

² Bei Noten unter 4 gelten die Leistungsnachweise als ungenügend.

³ Ergibt die Mittelung von Noten Teilnoten, so werden diese auf die nächste Halbnote auf- oder abgerundet.

Einsichtsrecht

§ 12. Nach Abschluss schriftlicher Leistungsnachweise gewährt das Dekanat der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Verlangen Einsicht.

Verschiebung, Verhinderung und Fernbleiben

§ 13. Das Buchen eines Moduls bedeutet automatisch die Anmeldung für den entsprechenden Leistungsnachweis. Ein Antrag auf Verschiebung von Leistungsnachweisen oder Abgabeterminen ist spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungs- bzw. Abgabetermin schriftlich und begründet bei der Studienkommission der Fakultät einzureichen. Ausnahmen von dieser Frist können bei triftigen Gründen gewährt werden.

² Bei Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen ist der Studienkommission ein ärztliches Zeugnis vor-zulegen. Diese legt möglichst bald einen Termin für die Nachprüfung fest.

³ Bleibt eine Studentin bzw. ein Student entgegen den Voraussetzungen von Abs. 1 oder Abs. 2 einer Prüfung fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden bzw. wird mit der Note 1 bewertet.

Unlauteres Prüfungsverhalten

§ 14. Falls eine Studentin bzw. ein Student eine Leistungsüberprüfung mit unlauteren Mitteln beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, gilt die betreffende Leistungsüberprüfung als nicht bestanden bzw. wird mit der Note 1 bewertet.

² Das Einreichen eines Plagiats, insbesondere die unbefugte Verwertung von Arbeiten Dritter unter An-massung der Autorschaft, führt zum Nichtbestehen der betreffenden Arbeit. Weitere Konsequenzen, namentlich der Ausschluss vom Studium, bleiben vorbehalten.

Anrechnung von externen Studien- und Prüfungsleistungen

§ 15. Über die Anrechnung von vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen, welche in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule erbracht wurden bzw. werden, sowie über die Anrechnung von Kreditpunkten, welche in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule erworben wurden bzw. werden, entscheidet die Studienkommission.

² Für Mobilitätsstudien auf der Ebene ganzer Module oder von Einzelveranstaltungen in Studiengängen mit Koordinationsvereinbarungen ist kein Gesuch erforderlich.

³ Den Betroffenen wird die Anrechnung von externen Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Kreditpunkten mittels Verfügung durch die Prodekanin Lehre bzw. den Prodekan Lehre mitgeteilt.

IV. Zuständigkeiten

Studienkommission Theologie

§ 16. Die Studienkommission wird von der Fakultätsversammlung gewählt. Sie besteht aus

- a) der Prodekanin Lehre bzw. dem Prodekan Lehre (Vorsitz) und
- b) zwei weiteren Professorinnen bzw. Professoren der Fakultät.

² Die Studienkommission nimmt die ihr in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr. Darüber hin-aus entscheidet sie in allen Fragen der Leistungsnachweise, für welche diese Ordnung keine Bestim-mungen enthält.

Härtefälle

§ 17. In Härtefällen kann die Studienkommission begründete Ausnahmen von den in dieser Ordnung genannten Regelungen gewähren, so weit diese grundsätzlich in die Kompetenz der Fakultät fallen.

V. Rechtsmittel

Verfügungen und Rekurse

§ 18. Verfügungen gemäss dieser Ordnung sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle, schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, mitzuteilen. Sie können gemäss den Bestimmungen des Universitätsgesetzes angefochten werden.

VI. Übergangsbestimmungen

§ 19. Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Nebenfach Kirchen-geschichte im Wintersemester 2006/2007 und später an der Universität Zürich beginnen, wiederauf-nehmen oder an die Universität Zürich wechseln, sofern sie die Zulassungsbedingungen erfüllen.

² Studierende, welche nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung studieren, können bei der Studienkommission beantragen, ihr Studium nach dieser neuen Ordnung fortzusetzen.

VII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 20. Diese Studienordnung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam.

² Sie ersetzt die bisherigen entsprechenden Bestimmungen der Fakultät zum Studiengang Kirchen-geschichte als Nebenfach der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich.

In revidierter Fassung durch die Fakultätsversammlung der Theologischen Fakultät der Universität Zürich approbiert am 19. September 2008.

Namens der Theologischen Fakultät der Universität Zürich

Der Dekan:
Prof. Dr. Konrad Schmid